

MANDATSAUFTRAG IM RAHMEN COOPERATIVER PRAXIS

Frau / Herr

beauftragt hiermit im Hinblick auf

Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt.....

sie / ihn im Rahmen Cooperativer Praxis zu beraten und zu vertreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzungen

Frau / Herr ist darüber informiert, dass dieses Verfahren nur stattfinden kann, wenn auch der Konfliktpartner / die Konfliktpartnerin sich für diese Verfahrensform ausspricht und ebenfalls von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin mit einem gleichlautenden Auftrag beraten und vertreten wird.

Sollte eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen werden, ist Frau Rechtsanwältin / Herr Rechtsanwalt..... nicht gehindert, Frau / Herrn bei einer entsprechenden Beauftragung auch in einer streitigen Auseinandersetzung als Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt zu beraten und zu vertreten.

2. Grundlagen Cooperativer Praxis

Dem Auftrag liegen die „Vertragsgrundlagen für alle Vereinbarungen“ zugrunde, die ausführlich miteinander erörtert worden sind. Sie sind Bestandteil des Auftrages und dem Mandanten/ der Mandantin übergeben.

3. Voraussetzungen für das Gelingen Cooperativer Praxis

Frau / Herr verpflichtet sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer A II der Vertragsgrundlagen (Offenlegung, Kooperationsbereitschaft, Vertraulichkeit, keine gerichtlichen Maßnahmen, Beibehaltung des Status quo, Freiwilligkeit), weil andernfalls Cooperative Praxis als ein auf einen fairen nachhaltigen Konsens gerichtetes Verfahren nicht gelingen kann.

4. Die Rolle des Rechts und Aufgabenbereich der/des beauftragten Rechtsanwält*in

Ausführlich erläuterte Frau Rechtsanwältin / Herr Rechtsanwalt die Rolle des Rechtes (nach Ziffer A V der Vertragsgrundlagen) und ihre/seine Rolle als parteiliche/r Fürsprecher*in von Frau / Herrn(nach Ziffer A IV 1-4 der Vertragsgrundlagen). Gemeinsam mit der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt des anderen Beteiligten und gegebenenfalls den nichtjuristischen Fachpersonen sind sie für den Ablauf des Verfahrens zuständig und nehmen zu diesem Zweck auch unmittelbaren Kontakt auf. Sie achten auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche.

5. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

a) Dritten gegenüber und vor Gericht

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Frau / Herr..... Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt in einem nicht ausschließbaren nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht als Zeugen benennen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältin / des Rechtsanwaltes gegenüber Dritten in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung der Vertragspartner gestützt, dass Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt selbst dann seine Aussage vor Gericht verweigern wird, wenn er / sie von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden worden ist. Die Vertraulichkeit von Informationen ist grundlegend in der Vereinbarung der Vertragspartner untereinander zu regeln.

b) im Verfahren Cooperativer Praxis

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwaltgilt nicht im Rahmen der Cooperativen Praxis unter allen professionell Beteiligten. Insofern entbindet Frau / Herr.....Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt ausdrücklich von seiner anwaltschaftlichen Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den anderen professionell am Verfahren Beteiligten, damit diese professionell untereinander das Verfahren so strukturieren können, dass eine nachhaltige und faire Konsenslösung erreicht wird. Auf Ziffer A II 3b der Grundlagen wird hingewiesen.

(2) Beendigung des Mandatsverhältnisses

Der Auftrag ist ausschließlich auf eine Konsenslösung ausgerichtet. Deshalb sind sich Frau / Herr und Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt darin einig, dass das Mandatsverhältnis beendet wird, wenn es nicht zu einem Konsens kommt. Insbesondere wird deshalb Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt Frau / Herrn nicht in einem anschließenden Gerichtsverfahren vertreten.

Im Hinblick auf die einem nachhaltigen Konsens zugrunde liegende Fairness weist Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt ausdrücklich auf die Beendigungsgründe nach Ziffer A II 3 b, IV4 der Vertragsgrundlagen hin.

6. Auftragsumfang

Der Mandatsauftrag ist auf eine Einigung ausgerichtet. Er umfasst die Formulierung einer anzustrebenden rechtsverbindlichen, gegebenenfalls notariell zu beurkundenden Vereinbarung, wenn hierzu ein gesonderter Auftrag erteilt wird.

7. Nichtjuristische Fachpersonen und Experten

Es besteht Einigkeit darüber, dass nach den Bedürfnissen und gegebenenfalls auf Wunsch des Mandanten/der Mandantin auf seiner/ihrer Seite eine nichtjuristische Fachperson für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen einbezogen wird. Eine Beauftragung einer gemeinsamen neutralen Fachperson und/oder einer/eines neutralen Expertin/Experten erfolgt im Einvernehmen mit dem Konfliktpartner.

8. Vergütung

Wegen des Honorars wird auf die gesondert abgeschlossene Honorarvereinbarung verwiesen.

II. Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

1. Vertraulichkeit

Frau / Herrund Frau Rechtsanwältin / Herr Rechtsanwalt sind sich darüber einig, dass zu der Vertraulichkeitsabrede außer den persönlichen Belangen, soweit gesetzlich zulässig, auch alle Belange gehören, die die Kinder betreffen.

2. Beauftragung im Scheidungsverfahren

Die nicht ausgeschlossene Vertretung von Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt im Falle einer einverständlichen Scheidung vor Gericht bedarf eines gesonderten Auftrages.

3. Beziehung von einer Kinderexpertin / eines Kinderexperten

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung gegenüber den Kindern wird von den Eltern im Zusammenwirken mit den professionell Beteiligten geprüft, ob eine Kinderexpertin / ein Kinderexperte hinzugezogen werden soll. Gegebenenfalls ist sie / er von beiden Vertragspartnern zu beauftragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Auftraggeberin / des Auftraggebers

.....
Unterschrift der Rechtsanwältin / des Rechtsanwaltes